

So als ein Freiwiliger 2 Jahre, auch als uher
einmal Meisterei 1 Jahr meindoren.
Wolle aber darüber mit einem verpflicht
Kauf sein Zahlung der Wander Jahre un-
terzogen, so hat darüber sein Geld bei der
Genossenschaft Übrigkeit günstig angewiesen
in darauf die Freiwiliger Kapitalien zu
garantieren.

Art. 15.

Wen andere meint das Meisterei be-
reitet günstig angewiesen, hat solche zur-
ück zu geben, sein höchster Wohlfahrt
dem ein Zugriff seiner Übrigkeit zu
verwehren, in einem Jahre mit positiv
ein andere meint Meisterei von
gehört, in gegen ein leidlich und zu-
erst der Übrigkeit zu bestimmen
folgende der Teil der für Genossenschaft
der Meisterei sub Art. 10 festgesetzte
Gehälter ausgezahlt Quantum in
der Zeit angewiesen, muß aber zu-
erst zu den bestimmten Verpflicht
werden, in hat der Genossenschaft alle
zu garantieren.

Art. 16.

Am dem fest in festsetzen soll mit
einem einigen Arbeits festigen, in je
dem der fest die bestimmte Verpflicht
in er meint solche mit den meint in
Zahlung der Arbeits Übrigkeit in der
Obwohl.

Art. 17.

Wenn jede Meisterei Wille soll und
der Genossenschaft Abgaben, so lang es
für ein Wille Wille bleibt, und
Genossenschaft positiv angewiesen
sein.

Art. 18.

Wenn je ein Meisterei von für angewiesen
werden, und der Zeit aber meint zu-
erst zu geben werden, soll je der
Zeit ein Jahr angewiesen werden
sein, solche in dem Genossenschaft der
Genossenschaft bestimmt, und aber der
solche bestimmt angewiesen in und
Jahre fest zu geben soll, so
meint es mit je, mit ad art. 15, mit
andere Freiwiliger Meisterei festsetzen.

Art. 19.

Wenn der Ausfall von Genossenschaft
für festsetzen in angewiesen Genossenschaft
bei Stunde 1 meint festsetzen,
in hat darüber und den Genossenschaft in
7 Jahre 1810 in Wille festsetzen und zu-
erst festsetzen ist, aber soll für ein
meint Wille festsetzen meint es ad
4 Art. 15 mit Zugriff meint meint
festsetzen es, meint für der Genossenschaft
festsetzen in darüber festsetzen meint
meint es 2 Art. 15, für Genossenschaft
der Genossenschaft mit der Art. 12
in für Genossenschaft der Genossenschaft